

**4153/AB****vom 19.11.2019 zu 4188/J (XXVI. GP)****bmvrdj.gv.at****Bundesministerium**

Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

**Dr. Clemens Jabloner**Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn

Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0214-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4188/J-NR/2019

Wien, am 19. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. September 2019 unter der Nr. **4188/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „das Weiterbestehen der Jugendgerichtshilfe Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- 1. *Ist es üblich, oben genannte Stellen nicht auszuschreiben?*
- 2. *Warum wurden diese Stellen (bisher) nicht ausgeschrieben?*
- 3. *Wann ist es vorgesehen eben diese Stellen auszuschreiben und zu besetzen?*

Die ehemalige Leiterin der Wiener Jugendgerichtshilfe ist mit Ablauf des 31. Juli 2019 durch Erklärung im Sinne des § 15c BDG 1979 in den Ruhestand versetzt worden. Nachdem derartige Erklärungen nach § 15c Abs 2 iVm § 15b Abs 6 BDG 1979 bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen werden können, konnte erst ab 1. Juli 2019 von einer definitiven Ruhestandsversetzung ausgegangen werden.

Da die §§ 3f AusG auf diese Leitungsfunktion nicht anzuwenden sind, wäre üblicherweise mit einer InteressentInnenrecherche iSd § 7 B-GIBG vorzugehen. Da innerhalb des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz noch Überlegungen hinsichtlich einer allfälligen Organisationsänderung angestellt werden, die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage noch nicht abgeschlossen sind, wurde noch nicht mit einer InteressentInnenrecherche begonnen.

**Zur Frage 4:**

- *Aus welchem Grund wurde die Leitung der Dienststelle nur interimistisch besetzt, zudem nur im Rahmen einer Dienstzuteilung?*

Nachdem relativ zeitnahe zur Ruhestandsversetzung der ehemaligen Leiterin auch deren Stellvertreterin in den Mutterschutz gewechselt ist, musste die Dienststellenleitung interimistisch besetzt werden.

**Zur Frage 5:**

- *Wie erfolgte die Auswahl der interimsmäßig besetzten jetzigen Dienststellenleiterin?*

Die Auswahl der interimistischen Leiterin, die auch stellvertretende Leiterin des Jugenddepartments der Justizanstalt Wien-Josefstadt war, erfolgte – im Einvernehmen mit dem zuständigen Zentralausschuss – aufgrund ihrer hohen Akzeptanz, ihrer großen Expertise und ihrer genauen Kenntnis interner Abläufe.

**Zur Frage 6:**

- *Wer vertritt die interimistisch und zugeteilte Dienststellenleiterin, wenn diese auf Urlaub, krank oder aus anderen Gründen abwesend ist?*

In ihrer Abwesenheit wird die Dienststellenleiterin nach der Geschäftsordnung durch die leitende Sozialarbeiterin, ansonsten durch die dienstälteste Bedienstete bzw. den dienstältesten Bediensteten des Betreuungsbereiches vertreten.

**Zur Frage 7:**

- *Ist geplant, in Zukunft die Jugendgerichtshilfe Wien aufzulösen?*
  - a. Wenn ja: Warum?
  - b. Wenn ja: Ist eine Gesetzesänderung (JGG) vorgesehen?
  - c. Wenn ja: Was passiert mit den Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe, die Bundesbedienstete sind?

Innerhalb des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz werden noch Überlegungen hinsichtlich einer allfälligen Organisationsänderung angestellt, die zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage noch nicht abgeschlossen sind.

Dr. Clemens Jabloner



